



22. Jänner 2023

DISKRIMINIERUNG STOPPEN!

von der Verantwortlichen für die Antidiskriminierungsstelle
Priska Garbin

Zutritt für Assistenzhunde zu öffentlich zugänglichen Betrieben

Blinde haben Anrecht, sich in sämtliche der Öffentlichkeit zugängliche Betriebe von ihrem Blindenführhund begleiten zu lassen. Die Verantwortliche für die Antidiskriminierungsstelle hat dies Anna (Name geändert) erklärt: Ihr wurde gemeinsam mit ihrem Assistenzhund von einer Gärtnerei der Zutritt verwehrt.

„Vor einigen Tagen“, berichtete Anna der Antidiskriminierungsstelle, „wollte ich zusammen mit Bekannten eine Gärtnerei besuchen, wo eine Informationsveranstaltung geplant war. Zu meiner Verwunderung wurde ich nicht hineingelassen, da ich in Begleitung meines Blindenführhundes war und in der Gärtnerei Tieren der Zutritt verboten war. Ich habe den Betreibern der Gärtnerei erklärt, dass mein Hund eigens dazu ausgebildet wurde, mich in alltäglichen Situationen zu begleiten und zu unterstützen. Leider fand ich kein Gehör, so dass mir nichts anderes übrig blieb, als nach Hause zu kehren. Nun möchte ich in Erfahrung bringen, ob die Angelegenheit des Zutritts von Assistenzhunden in Begleitung ihrer Halter gesetzlich geregelt ist?“

Die Antidiskriminierungsstelle hat Anna bestätigt, dass es eine einschlägige gesetzliche Regelung gibt. Das Gesetz vom 14. Februar 1974, Nr. 37, wonach Blinde das Recht haben, öffentlich zugängliche Betriebe und Einrichtungen wie Lebensmittelgeschäfte, Schulen, Krankenhäuser und selbstverständlich auch Gärtnereien mit ihrem Blindenführhund zu betreten. Sollte der Zutritt verwehrt werden, werden die betreffenden Verantwortlichen der Geschäfte, Gastlokale oder öffentlichen Betriebe mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße von mindestens 500 bis zu höchstens 2.500 Euro bestraft.

Anna kann demnach zuversichtlich sein: Sie hat das Recht, öffentlich zugängliche Orte gemeinsam mit ihrem Hund zu betreten, der – wie alle Blindenhunde und dank dieser speziellen Ausbildung – in der Lage ist, ihr zu folgen und ihr bei den täglichen Aktivitäten zu helfen, damit sie selbständig leben und am gesellschaftlichen Leben teilhaben kann. Die Antidiskriminierungsstelle hat Anna daraufhin geholfen, eine E-Mail mit allen relevanten rechtlichen Hinweisen zu verfassen, die sie der Gärtnerei zugesandt hat, um klarzustellen, dass blinde Menschen nicht gezwungen werden können, ihre Blindenführhunde draußen zu lassen. Denn Anna meint, dass sich das, was ihr widerfahren ist, in Zukunft nicht wiederholen darf.

Info: Sind Sie der Auffassung, Opfer ethnischer oder rassistischer Diskriminierung oder aufgrund einer Behinderung, der sexuellen Orientierung oder Identität, des Alters, der Religion, der Weltanschauung, des sozialen Status, des Aussehens oder ähnlicher Ursachen gewesen zu sein? Wenden Sie sich an die Antidiskriminierungsstelle, E-Mail: Antidiskriminierungsstelle@landtag-bz.org, Tel.: 0471.946020.



Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 946020 | Fax 0471 946039
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it